

SATZUNG

"Geschichts- und Kulturverein Köngen e.V."

§ 1

Name, Sitz Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Geschichts- und Kulturverein Köngen e.V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Köngen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, das Interesse an der Köngener Ortsgeschichte zu wecken und zu fördern.
Der Verein stellt sich insbesondere die Aufgabe, zur Erhaltung des Köngener Schlosses beizutragen und dessen historische Bedeutung der Öffentlichkeit zu erschließen.
Darüber hinaus verfolgt der Verein das Ziel, das kulturelle Leben am Ort nach Kräften zu unterstützen.
2. Der Beitrag des Vereins zur Erhaltung des Schlosses wird insbesondere dadurch erreicht, in dem er durch erhaltene Spenden und "Erlöse", aber auch durch geeignete, mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmte Eigenleistungen, unmittelbar an dessen Sanierung mitwirkt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand, der Anmeldungen nach seinem freien Ermessen zurückweisen kann.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß, Auflösung des Vereins oder durch Erlöschen der juristischen Person.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu; diese entscheidet endgültig.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder bezahlen jährlich einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag. Dieser Beitrag ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Ein- oder Austritts für das laufende Jahr in voller Höhe zu bezahlen.

3. Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Für Studenten, Schüler, in der Ausbildung oder im Ruhestand befindliche Mitglieder kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden; der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ermäßigen oder vom Einzug absehen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder können an den Veranstaltungen und Angeboten des Vereins zu besonderen Bedingungen teilnehmen.
2. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Dabei entfällt auf jedes Mitglied 1 Stimme.
3. Die Mitglieder können Anträge an den Vorstand, den Beirat und die Mitgliederversammlung stellen; die Erledigung ist den Antragstellern mitzuteilen.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat
- c) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand dies beantragt hat.
3. Der Vorstand lädt im Amtsblatt der Gemeinde Köngen zur Mitgliederversammlung ein. Zwischen dem Termin der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 2 Wochen liegen.

4. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
 - den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstands
 - Bericht der Rechnungsprüfung und Entlastung
 - Wahl von Vorstand und Beirat, wenn die Wahlzeit abläuft
 - Festsetzung der Beiträge
 - vorliegende Anträge
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingegangen sind und den Mitgliedern vor Eintritt in die Tagesordnung zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Über Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks gem § 2 kann nur entschieden werden, wenn sie zuvor in der ordentlichen Tagesordnung angekündigt sind.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
8. Wahlen und Abstimmungen werden offen durch Handzeichen durchgeführt. Geheime und schriftliche Wahl findet statt, wenn dies von 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gefordert wird. Geheime und schriftliche Abstimmung kann von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9

Beirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat, der den Vorstand bei allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins berät, soweit diese nicht zu den laufenden Aufgaben gehören.
2. Dem Beirat gehören an:
 - Kraft Amtes der Bürgermeister der Gemeinde Köngen oder ein von ihm bestimmter Vertreter,
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - sowie bis zu 9 von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählte Personen.

3. Der Vorstand beruft den Beirat nach Bedarf ein. Er ist zu seiner Einberufung verpflichtet, wenn 4 Mitglieder des Beirats dies schriftlich beantragen.
4. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für den Entscheidungsgang gelten die Regelungen für die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechner und dem Schriftführer.
2. Jeder der Vorsitzenden ist alleine vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird bestimmt, daß einer der stellvertretenden Vorsitzenden den Verein nach außen nur vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der beiden Stellvertreter, leitet den Verein entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats.
4. Vereinsintern wird bestimmt, daß der Vorstand berechtigt ist, über die Förderung von satzungsmäßigen und zweckgebundenen Veranstaltungen oder Einzelmaßnahmen und unter der Voraussetzung, daß eine Deckung vorhanden ist, bis zu einem Betrag von 5.000.-- DM selbst zu entscheiden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt über alle Angelegenheiten soweit diese nicht nach Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

§ 11

Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder gefaßt.

§ 12

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen.

Sie prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies gefordert hat.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Sind bei einer 1. Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, dann ist eine 2. Versammlung einzuberufen, die dann beschlußfähig ist.

4. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen. Diese haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Vereinsvermögen aufzulösen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Köngen zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15. November 1994 beschlossen.